

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1  
Bebauungsplan Nr. 141,  
Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen  
(nördlicher Bereich zwischen der Straße An der Vogelrute, Pütz-  
berggring und Gottlieb-Daimler-Straße)

Brilliantbau GmbH  
Bauträger und Projektentwickler  
Von-der-Wettern-Str. 25  
51149 Köln

Dipl. Geogr. Ute Lomb  
Von Sandt-Str.41  
53225 Bonn  
T. 0228-38762418  
M. 0177-6332306

## Inhalt

<b>1. Einführung und Begründung des Vorhabens .....</b>	<b>3</b>
1.1 Planungsanlass.....	3
1.1 Räumlicher Geltungsbereich .....	4
<b>2. Untersuchungsgebiet und Rahmenbedingungen in Planungs- und Naturschutzrecht.....</b>	<b>6</b>
2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	6
2.2 Lage in Naturräumlicher Hinsicht.....	6
2.3 Gebietsentwicklungsplan .....	7
2.4. Flächennutzungsplan .....	7
2.5. Bebauungsplan .....	7
2.6. Landschaftsplan .....	7
2.7. Schutzkulisse .....	8
<b>3. Rechtsvorschriften .....</b>	<b>8</b>
3.1 Allgemeines .....	8
3.2 Methodik.....	8
<b>4. Artenschutzprüfung .....</b>	<b>9</b>
4.1 Biotoptypen .....	9
4.2 Das zu erwartende Artenspektrum .....	9
4.3 Vorbelastungen im Änderungsbereich.....	15
4.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	16
4.5 Plausibilitätsprüfung.....	17
4.6 Ergebnis .....	22
4.7 Vermeidungsmaßnahmen .....	22
<b>5. Zusammenfassung.....</b>	<b>23</b>

# 1. Einführung und Begründung des Vorhabens

## 1.1 Planungsanlass

Die Stadt Euskirchen verzeichnet seit Jahren eine steigende Nachfrage nach Bauland. Der Grund liegt in der Dynamik des Siedlungsraums im Bereich der Rheinschiene, einer ansprechenden, umfangreichen Infrastruktur und einem guten Arbeitsplatzangebot. Dem anhaltenden Flächendruck begegnet die Stadt Euskirchen mit der Ausweisung von neuen Baugebieten und mit der Nachnutzung von brachgefallenen Flächen. Solche eine Fläche liegt südlich des Bahnhofsgeländes, das Betriebsgelände der ehemaligen Westdeutschen Steinzeugwerke. Das Areal besitzt eine Größe von ca. 55 ha und wird vom Pützbergring, der Alfred-Nobel-Straße, der L 194 und der der Roitzheimer Straße begrenzt. Die Brachfläche bildet ein wesentliches Element für zukünftige Entwicklungen zentraler Lage der Stadt Euskirchen.

Zur Realisierung des Vorhabens hat die Stadt Euskirchen in einem ersten Schritt die Änderung des Regionalplans von einer gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich beantragt. Die 19. Regionalplanänderung wurde im Jahr 2019 genehmigt, was die landes- und regionalplanerischen Bedingungen für eine geregelte Bauleitplanung eröffnete. Das Gebiet zeichnet sich durch die Nähe zum Bahnhof und zur Innenstadt aus und ist auch für eine Wohnnutzung geeignet. Die Umsetzung der Planung erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans, konkret die 32. FNP-Änderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140.

Angeregt von der Planung für das Firmengelände der Westdeutschen Steinwerkzeuge, hat ein Vorhabenträger ein Mix aus Wohnen, Gewerbe- sowie Dienstleistungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141 der Stadt Euskirchen vorgeschlagen. In seiner Sitzung vom 01.10.2019 hat der Ausschuss für Umwelt sowie Planung der Stadt Euskirchen den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141, Ortsteil Euskirchen gefasst.

Rechtkraft besitzt derzeit noch der Bebauungsplan Nr. 100. Er setzt für den nördlichen Teilbereich Gewerbegebiet und für den südlichen Teilbereich Mischgebiet fest. Im Nordwesten erstreckt sich ein Grünstreifen mit der Zweckbestimmung privat.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Gebiet eine gewerbliche Baufläche fest und wird im Parallelverfahren geändert. Die Flächennutzungsplanänderung ist notwendig, um eine festgesetzte gewerbliche Baufläche (G) als urbanes Gebiet (MU) auszuweisen.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, Bebauungsplan Nr. 141, Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen (nördlicher Bereich zwischen der Straße An der Vogelrute, Pützberggring und Gottlieb-Daimler-Straße)

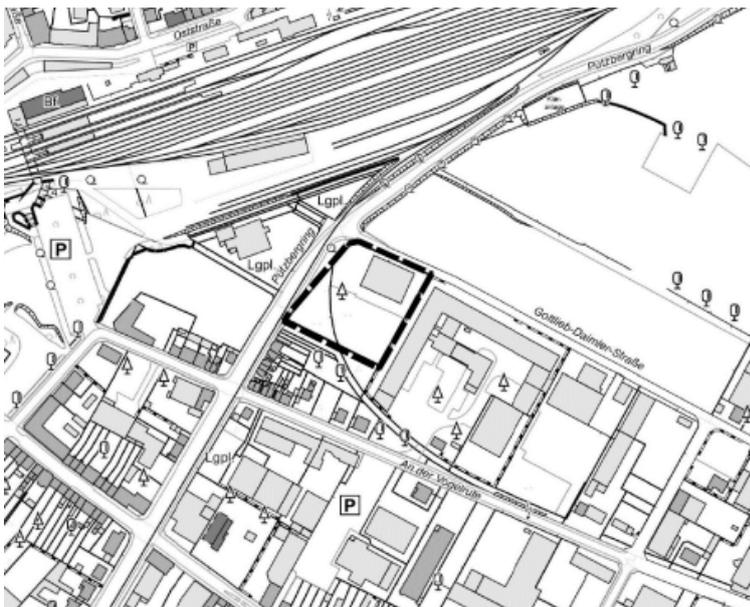
Die jeweiligen artenschutzrechtlichen Prüfungen (ASP) für das Gesamtvorhaben sind in drei Dokumenten dargestellt, die sich inhaltlich weitgehend entsprechen, deren Bearbeitungstiefe hingegen variiert.

- ASP Stufe 1 zum Vorhaben „34. Flächennutzungsplanänderung, Ortsteil Euskirchen, **nördlicher** Bereich zwischen An der Vogelrute, Pützberggring und Gottlieb-Daimler-Straße“ der Stadt Euskirchen (Teilbereich Autohaus Weißweiler)
- ASP Stufe 1 zum Vorhaben „34. Flächennutzungsplanänderung, Ortsteil Euskirchen, **südlicher** Bereich zwischen An der Vogelrute, Pützberggring und Gottlieb-Daimler-Straße“ der Stadt Euskirchen
- ASP Stufe 1 zum „Bebauungsplan Nr. 141, Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen, Bereich zwischen Pützberggring und An der Vogelrute“ = das vorliegende Dokument

## 1.1 Räumlicher Geltungsbereich

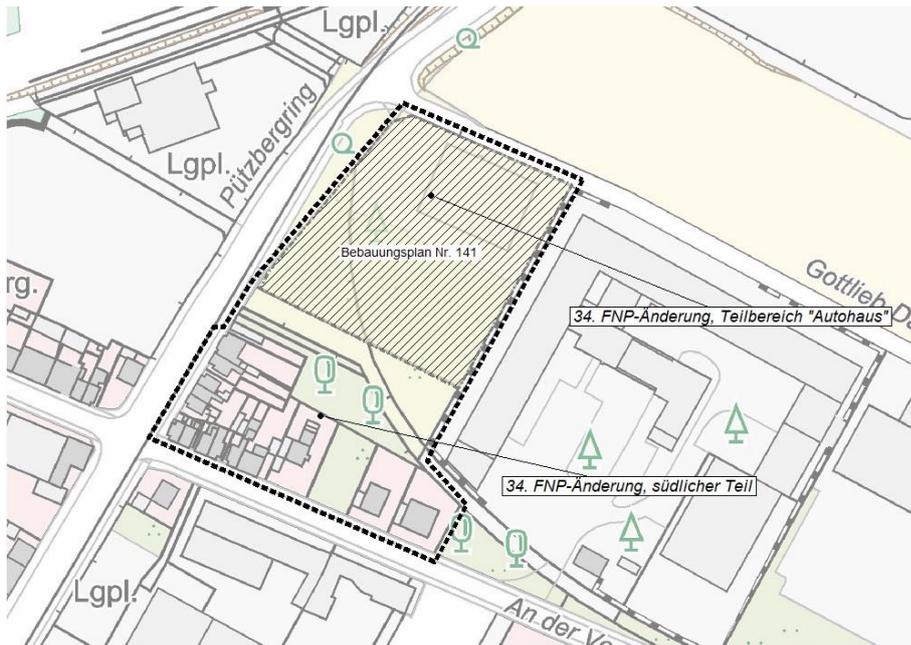
Der Geltungsbereich befindet sich südöstlich der Kernstadt. Er liegt in der Gemarkung Euskirchen, Flur 43, Flurstücke 359 und 360. Die Fläche besitzt eine Größe von 0,77 ha und wird im Westen vom Pützberggring, im Osten vom Grundstück in der Gemarkung Euskirchen, Flur 43, Flurstück 337, im Norden von der Gottlieb-Daimler-Straße sowie im Süden von den Grenzen der Grundstücke an der Vogelrute umfasst.

*Karte 1: räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141, Ortsteil Euskirchen*



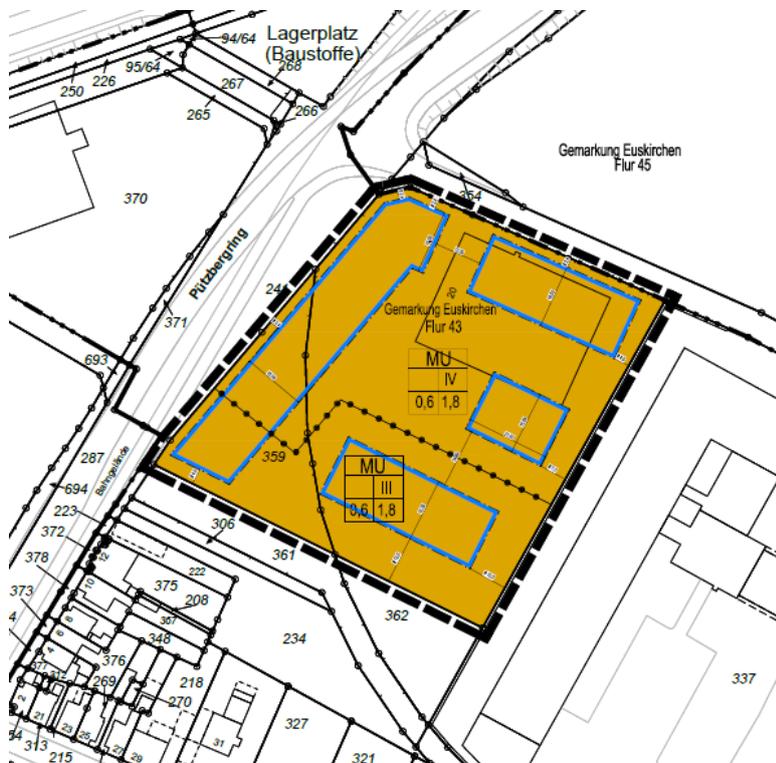
© Stadt Euskirchen, 2020, ohne Maßstab, genordet

Karte 2: Gebiet der 34. FNP-Änderung und des B-Plan 141



© GeoBasis-DE / BKG 2020 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, ohne Maßstab, genordet

Karte 3: Bebauungsplan Nr. 141, Vorentwurf



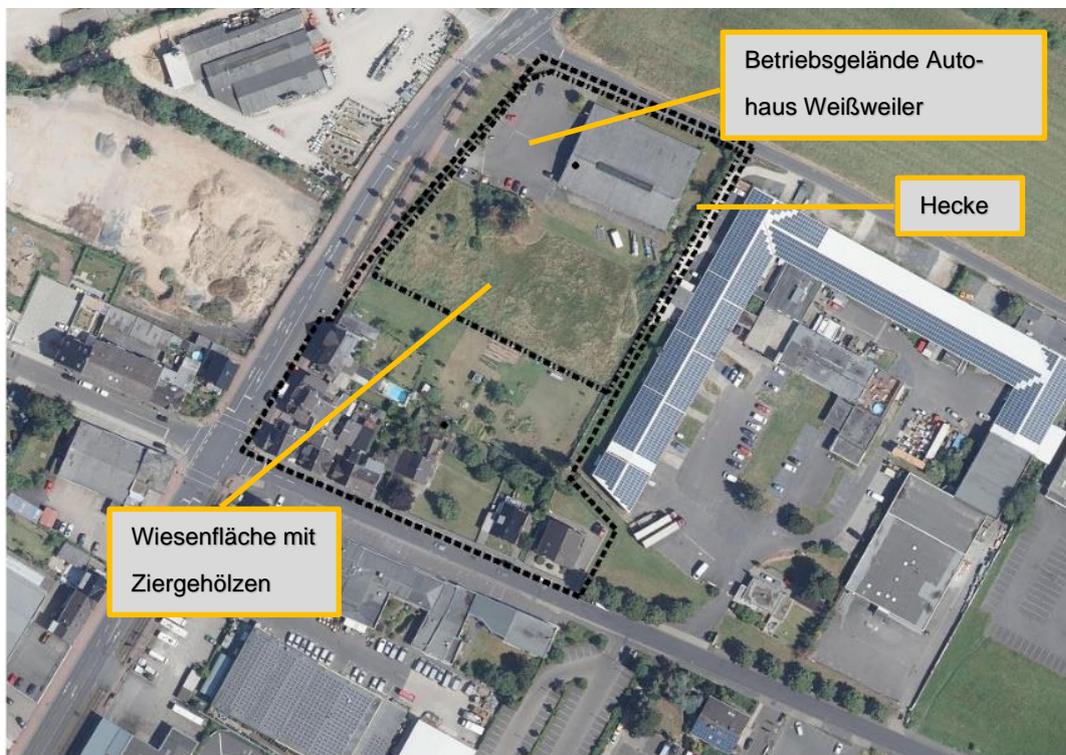
© Stadt Euskirchen, 2020, ohne Maßstab, genordet

## 2. Untersuchungsgebiet und Rahmenbedingungen in Planungs- und Naturschutzrecht

### 2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegt das Betriebsgelände des ehemaligen Autohaus Weißweiler GmbH, einem KFZ-Service- sowie Reparaturbetrieb mit versiegelten Park- und Lagerflächen. Im rückwärtigen, östlichen Abschnitt erstreckt sich eine etwa zwei Meter breite Hecke aus heimischen Gehölzen (Heckenrose, Holunder, Schneeball, Bambus, Birke). Der südliche Abschnitt wird von einer Wiese mit mehreren Einzelbäumen (Zier-, Nadelgehölze) eingenommen.

Karte 4: Plangebiet im Luftbild mit Biotoptypen



© GeoBasis-DE / BKG 2020 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, ohne Maßstab, genordet

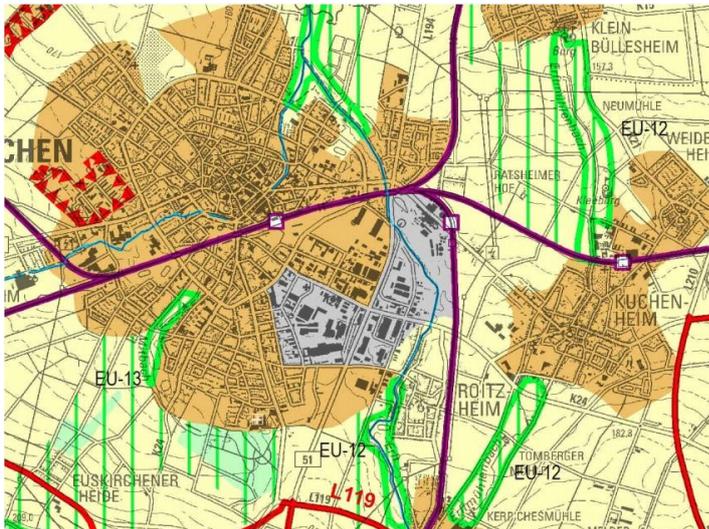
### 2.2 Lage in Naturräumlicher Hinsicht

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet Teil der Naturräumlichen Einheit „Zülpicher Börde“ (Haupteinheit 553 der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands). Kleinteiliger betrachtet liegt das Plangebiet im Bereich des „Zülpicher Eifelvorlandes“. In geologisch-bodenkundlicher Hinsicht sind dort Braunerden bzw. Parabraunerden ohne Staunässe mit einer hohen Wertigkeit zu erwarten. Klimatisch ist das Untersuchungsgebiet maritim geprägt mit Jahresniederschlägen von 830 mm und einer mittleren Jahrestemperatur von 10,3 Grad Celsius. Als potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Eichen-Hainbuchen-Wald zu erwarten.

## 2.3 Gebietsentwicklungsplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen“ ist das Untersuchungsgebiet und seine großräumige Umgebung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) ausgewiesen. Diese Zuweisung ist wirksam geworden mit der 19. Änderung des Regionalplans vom 09.04.2019.

Karte 5: Ausschnitt Regionalplan, Teilabschnitt Region Aachen



© Bezirksregierung Köln, ohne Maßstab, genordet

## 2.4. Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Areal im Flächennutzungsplan als „gewerbliche Baufläche“ (G) sowie Mischbaufläche ausgewiesen. Zukünftig soll es durchgängig als „Mischgebiet“ (MI) dargestellt werden. Im Nordwesten erstreckt sich ein Grünstreifen mit der Zweckbestimmung privat.

## 2.5. Bebauungsplan

Für den Änderungsbereich gilt im Moment der Bebauungsplan Nr. 100, der seit dem 23.01.1999 Rechtskraft besitzt. Er setzt ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 1,6 fest. Im Nordwesten erstreckt sich ein Grünstreifen mit der Zweckbestimmung Privat und im Süden ein Mischgebiet mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8.

## 2.6. Landschaftsplan

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Euskirchen vom 23.05.2007. Auch liegt kein für das Gebiet relevantes Änderungsverfahren vor.

## 2.7. Schutzkulisse

Das Plangebiet selbst hat keinerlei Schutzstatus. In der näheren Umgebung finden sich folgende Flächen oder Objekte mit einem Schutzstatus (Quelle @LINFOS):

- Geschützte Allee AL-EU-0035 „Allee am Pützbergring“: gesetzlich geschützte Allee, die als homogene, offene zweireihige Allee von ca. 170 Meter Länge beschrieben ist. Die direkte Entfernung zum Plangebiet beträgt etwa 350 Meter.
- LSG-5206-0019 „Landschaftsschutzgebiet Erfttal und Erftmühlenbach bei Euskirchen“ Dessen Schutzstatus beruht u.a. auf seiner Bedeutung für die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Erhaltung, Regeneration und Wiederherstellung auentypischer Lebensräume und wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche. Dieser Bereich ist vom Plangebiet etwa 680 Meter entfernt, als deutliche Trennlinie fungiert die L194.

## 3. Rechtsvorschriften

### 3.1 Allgemeines

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es, den Bestand und den Lebensraum der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU nach Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Diese Vorgaben sind über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht überführt worden. Grundsätzlich geht es um den physischen Schutz der Arten (wie Fang und Tötung) und um den Schutz der entsprechenden Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Ein besonders strenges Schutzsystem gilt für alle Arten, die im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind und alle europäischen Vogelarten einschließlich der Zugvögel. Im Gegensatz zu den festumrissenen Schutzgebieten von „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus überall dort, wo die betreffende Art mit ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorkommt.

### 3.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1, Bebauungsplan Nr. 141, Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen (nördlicher Bereich zwischen der Straße An der Vogelrute, Pützbergring und Gottlieb-Daimler-Straße)

für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) erstellt. Berücksichtigt werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 3.2 -Verbindliche Bauleitplanung- der Handlungsempfehlung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

## 4. Artenschutzprüfung

### 4.1 Biotoptypen

Für die Bestimmung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten wurden folgende Lebensraumtypen und deren Biotoptypen berücksichtigt (gemäß LANUV 2004):

- [KIGehöl] - Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
  - BD0 Hecke
  - BD3 Gehölzstreifen
  - BJ0 Siedlungsgehölz
  - BF2 Baum-, Gehölzgruppe
- [Säu] - Säume, Hochstaudenfluren
  - HC0 Rain, Straßenrand
- [Gärt] - Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
  - HW5 Brachfläche der Gewerbegebiete
- [Gebäu] Gebäude
  - HN1 Gebäude

### 4.2 Das zu erwartende Artenspektrum

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen weist für das Plangebiet keinen besonderen Schutzstatus aus. Für den 2. Quadranten des Messtischblattes 5306 Euskirchen" und die oben genannten Lebensraumtypen bzw. Biotoptypen sind die planungsrelevanten Arten der Tabelle 1 zu erwarten.

Tabelle 1:

Art		Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	KIGehoeel	Saeu	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name				in NRW (ATL)				
Deutscher Name								
<b>Säugetiere</b>								
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		Na	FoRu!
<b>Vögel</b>								
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U <sub>1</sub>				FoRu	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu	
Asio flammeus	Sumpfohreule	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S				Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(Na)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				FoRu, Na	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				FoRu!	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				(Na)	Na FoRu!
Emberiza calandra	Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu!	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)	Na	FoRu!
Larus canus	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U					FoRu
Larus fuscus	Heringsmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G					FoRu
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!	FoRu	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu!	(FoRu)
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				Na	FoRu!, Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	(Na)	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				Na	Na FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na	FoRu!
<b>Amphibien</b>								
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S				(FoRu)	

### **Legende LANUV**

*G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht*

*FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)*

*FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)*

*(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)*

*Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)*

*Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)*

*(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)*

*Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)*

*(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)*

Die Landesinformationssammlung @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz nennt für das Planungsgebiet und dessen Umgebung (500 Meter Umkreis) keine Fundorte geschützter Tier- oder Pflanzenarten.

Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Niederrheinische Bucht<sup>1</sup> wurde ebenfalls abgefragt. Zusätzliche Arten, die aufgrund der Biotopstruktur ebenfalls zu erwarten wären, mindestens die Vorwarnstufe besitzen, aber nicht in der LANUV Liste vorkommen, wurden nicht identifiziert.

Es wurden zwei Ortstermine am 03. und am 31.05.2021 ausgeführt. Der erste Termin (18:00 - 19:30 Uhr, windstill, sonnig mit einzelner Wolke bei ca. 19 Grad Celsius) diente der Begutachtung des Geländes, seiner Biotopstruktur und der Umgebung. Am zweiten Termin (19:00 Uhr - 21:30 Uhr, heiter, windstill, ca. 20 Grad Celsius) wurde das Gelände mit seinem Arteninventar erneut überprüft. Dabei wurde, zum Nachweis von Fledermäusen, ein Fledermausdetektor eingesetzt. An den Ortsterminen folgende Arten beobachtet<sup>2</sup>:

---

<sup>1</sup> Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

<sup>2</sup> Beobachtung mit Fernglas Zeiss Victory FL 10x42, Minox 8x42, Canon PowerShot SX40 HS, BatBox Buet, heterodyne+frequency division 17kHz-125 kHz

**Tabelle 2: beobachtete Arten anlässlich der Ortstermine, planungsrelevante Arten =**

Art	Schutzstatus: §=besonders geschützt §§=streng geschützt	Akustische Wahrnehmung	Optische Wahrnehmung
<b>Vögel</b>			
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	§, §§		Überflug, jagend, ansitzend tlw. im Plangebiet sowie angrenzenden Flächen
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	§		Überflug
Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )	§	Rufend	Großräumig jagend über dem Areal im Verbund mit Mehlschwalben
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )	§		jagend über dem Änderungsbereich (brütende Mehlschwalben in der Straße An der Vogelrute 7-13)
Hausspatz ( <i>Passer domesticus</i> )	§	Reviergesang, warnend	in den Gehölzen des Plangebietes sowie auf angrenzenden Flächen
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )	§	Reviergesang	in den Gehölzen des Plangebietes sowie auf angrenzenden Flächen
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	§	Reviergesang	in den Gehölzen des Plangebietes
Elster ( <i>Pica pica</i> )	§		Überflug
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	§		Überflug
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	§	Reviergesang	in den Gehölzen des Plangebietes, Nahrungssuchend
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	§	Reviergesang	in den Gehölzen des Plangebietes, Nahrungssuchend
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	§	Reviergesang	in den Gehölzen des Plangebietes, Nahrungssuchend

Abbildung 1 – 3: Autohaus Weißweiler



**Abbildung 4 – 6: Autohaus Weißweiler Seitenansichten**



Abbildung 7 – 9: Freifläche mit Gehölzen



#### 4.3 Vorbelastungen im Änderungsbereich

Das Untersuchungsgebiet liegt südöstlich der Kernstadt der Stadt Euskirchen in einem Gewerbegebiet und wird an drei Seiten von Straßen eingefasst. Die Gottlieb-Daimler-Straße sowie die Straße An der Vogelrute sind Sackgassen und führen weiter in das anschließende Gewerbegebiet. Der Pützbergring der in den Eifelring bzw. in den Basingstoker Ring übergeht, stellt die südliche, jenseits der Eisenbahnlinie verlaufende Umfahrung der Innenstadt dar. Die Ringführung mündet auf die Bundesstraße B 56, die zur BAB 1 führt bzw. über die B 266 weiter in Richtung Kommern und Mechernich. Nach Osten umrundet die B 56 Euskirchen, Rüdeshheimer-, Jülicher-, Keltenring in Richtung Rheinbach sowie Meckenheim und weiter zur BAB 565.

Die zentrale Lage im Gewerbegebiet und die Erreichbarkeit über die Verkehrswege bedingt eine mittlere bis erhöhte verkehrliche Vorbelastung und damit einhergehend die Vorbelastungen durch Lärm, Licht sowie Schadstoffen.

Zusätzlich dazu wirken Vorbelastungen aus dem Gewerbegebiet über die dort ansässigen Betriebe und über die damit verbundenen Verkehre (Mitarbeiter, Kunden, Zulieferer).

#### 4.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Flächennutzungsplanänderung soll eine gemischte Nutzungen mit verschiedenen Wohnformen und damit zu vereinbarem Gewerbe, Dienstleistungen sowie soziale Infrastruktur anstelle einer ausschließlich gewerblichen Nutzung ermöglichen. Die nicht überplanten Bereiche werden als Grünflächen mit Spielmöglichkeiten für die Bewohner des Quartiers angelegt.

Das Erscheinungsbild des Areals wird sich nach der Realisierung im Vergleich zum jetzigen Zustand deutlich verändern. Das Gelände des Autohauses kann als naturfern, die Freifläche als bedingt naturfern durch ein begrenztes Artensortiment und die zentrale Lage im Gewerbegebiet angesprochen werden. Für den Natur- und Landschaftshaushalt besitzt das Gelände einen geringen Wert. Die höchste Wertigkeit kommt dem unversiegelte Boden, der die Basis für die biotischen sowie abiotischen Elemente bildet, zu.

Im Rahmen des festgesetzten Gewerbegebietes wäre eine deutlich intensivere gewerbliche Nutzung erlaubt. Im Verhältnis dazu wird das Mischgebiet durch die geänderte Nutzung und die Grünflächen eine gewisse Aufwertung bewirken. In der Folge können die Freiflächen Lebensraumfunktionen für die Arten übernehmen.

**Tabelle 3: Potenziell Wirkfaktoren Bebauungsplan Nr. 141, Stadt Euskirchen, Ortsteil Euskirchen (nördlicher Bereich zwischen der Straße An der Vogelrute, Pützbergring und Gottlieb-Daimler-Straße)**

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Intensität</b> (0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)	<b>Bemerkungen</b>
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	0	
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	2	Baustellenverkehr bei Baustellenfreimachung bzw. -bereitstellung und in der Bauphase
Erbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	2	Dort wo der Boden noch nicht anthropogen überformt wurde und in seiner natürlichen Struktur vorliegt
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	1	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	1	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust	1	auf der Freifläche
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	0	
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung)	2	Verursacht durch die zukünftigen Nutzer, Besucher und Mieter der Flächen
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	

#### 4.5 Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste und die RL-Arten aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen.

Die LANUV-Liste weist 24 im Plangebiet zu erwartende Arten aus. Es handelt sich in der Säugetiergruppe um die Zwergfledermaus, 22 Vogelarten und um die Knoblauchkröte in der Gruppe der Amphibien.

Der Änderungsbereich stellt nur für die Sumpfohreule ein Nahrungshabitat dar und besitzt keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für diese Art.

Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs- und Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren. Das ist bedeutsam für den Bruterfolg. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die zurückzulegenden Entfernungen zu anderen Nahrungsgebieten zu groß sind, um eine erfolgreiche Jungenaufzucht zu garantieren. In Kombination mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen (verhungern). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben. Negative Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals bedingt durch das Ausweichen auf naheliegende, potenzielle Nahrungsflächen nicht prognostiziert.

Die restlichen 23 Arten finden in der Biotopausstattung des Planungsraum Fortpflanzungs-, Ruheplätze mit unterschiedlicher Gewichtung, potenzielles Vorkommen, Vorkommen sowie Hauptvorkommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede der aufgeführten Arten tatsächlich mit Ruhe- bzw. Fortpflanzungsplätzen vertreten ist, da sich die LANUV Liste auf den ersten Quadranten des MTB 5406 „Bad Münstereifel“, also 25 km<sup>2</sup> (5 km x 5 km) bezieht. Innerhalb dieses Areals können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein oder in zu großer Entfernung zu den Nahrungsgebieten liegen. Im Folgenden werden Arten mit ähnlichen Ansprüchen an den Lebensraum und an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammen gefasst sowie eine Aussage über ein Vorkommen im Änderungsbereich formuliert.

- Die **Zwergfledermaus** ist eine Fledermausart, die im Siedlungsraum weit verbreitet ist. Sie zählt zu den Gebäudefledermäusen, was bedeutet, dass die Quartiere in Gebäuden liegen. Die Autowerkstatt besitzt ein einfaches, ungedämmtes Dach aus Faserzementplatten. Eine Eignung als Quartier besteht wegen der Ausführung, der Störungen und der geringen Höhe nicht. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Änderungsbereich wird ausgeschlossen.
- Arten wie **Wiesenpieper** und **Graumammer**, die offene bis halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit einem Mosaik kleinteilig strukturierter Biotope bevorzugen, werden im Plangebiet nicht zufriedengestellt. Dazu fehlen markante Einzelbäume und Gebüsche, Hecken aus heimischen Gehölzen im Wechsel mit extensiv bewirtschafteten Abschnitten, Brachen und schütterten, vegetationslosen Bereichen mit dazwischen verlaufenden Saum- und Krautbeständen. Das Plangebiet zeigt dies nur marginal oder gar nicht. **Deswegen werden Wiesenpieper und Graumammer nicht mit Fortpflanzungs-, Ruhestätten erwartet.**

- Als klassischer „Bewohner“ der bäuerlichen Kulturlandschaft benötigt der **Steinkauz** geeignete Bruthöhlen, vorzugsweise in alten Obstwiesen-, gärten, die früher die Dorfrandeingrünung bildeten. Die Bruthöhle kann in Astabbrüchen oder Fäulnishöhlen der alten Hochstämme liegen. Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Brut sind nahe zum Brutplatz gelegene Wiesen, Weiden (Mindestgröße 1 ha) mit einer kurzen Grasnarbe. Diese garantiert dem Ansitzjäger eine erfolgreiche Jagd auf Mäuse. Eine allzu große Entfernung zum Jagdrevier oder schlechte Mäusejahre erschweren die Jungenaufzucht bis hin zur Brutaufgabe. **Die speziellen Habitatansprüche erfüllt das Bebauungsplangebiet nicht, weswegen der Steinkauz mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.**
- Der **Waldkauz** hat seinen Hauptlebensraum in Laub- sowie Mischwäldern. Er ist auf Wälder mit einem hohen Anteil an alten bzw. uralten Bäumen mit Höhlungen angewiesen. Diese nutzt er als Nistplatz. Gerne bezieht er verlassene Spechthöhlen. **Diese Ausstattung hält das Plangebiet nicht vor, weswegen ein Vorkommen des Waldkauzes mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.**
- **Turmfalke** und **Schleiereule** nutzen Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sofern diese die Bedürfnisse der beiden Arten befriedigen. Der Nistplatz des **Turmfalken** sollte hoch, geschützt sowie ungestört sein und einen freiem An- und Abflug gewährleisten. Der an den Ortsterminen beobachtete Turmfalke überflog das Areal mehrmals und saß in der Nähe an. Es darf angenommen werden, dass der Änderungsbereich zum erweiterten Jagdgebiet zählt. Die **Schleiereule** benötigt neben einem ruhigen, dunklen sowie ungestörten Brutplatz ein ausreichendes ganzjähriges Angebot an Beute (Mäuse). Dies war früher auf den Korn-, Fruchtböden und in den Scheune der meisten landwirtschaftlichen Hofstätten der Fall. Die Autowerkstatt ist als Brutplatz weder für den Turmfalken noch für die Schleiereule geeignet. **Eine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruheplatz wird für beide Arten ausgeschlossen.**
- Der **Mäusebussard** ist ein weitverbreiteter Greifvogel, ein Hinweis auf seine große Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Lebensraum. Eine Voraussetzung für den Ruhe- und Fortpflanzungsplatz sind hohe Bäume, in denen er seinen Horst in mindestens 10-20 Metern Höhe errichtet. Gerne nimmt der **Mäusebussard** höhere Baumgruppen in Gehölzen oder am Waldrand mit freiem Anflug und einer gewissen Ungestörtheit an. Freiflächen und offene Bereiche werden in der unmittelbaren Umgebung, aber auch in größerer Distanz bejagt. Die vorhandenen Gehölze im Untersuchungsraum sind als Horstbäume nicht geeignet. Die Bäume besitzen keine ausreichende Höhe und sind durch die Lage im Gewerbegebiet Störungen ausgesetzt. **Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards wird nicht erwartet.**

- Die **Rohrweihe** wählt als Brutplatz Schilfbestände an größeren Flüssen, Ästuaren und Flussauen, was im Änderungsbereich nicht vorhanden ist. Deswegen wird ein Vorkommen der Rohrweihe mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Änderungsbereich ausgeschlossen.
- **Mehl-** und **Rauchschwalbe** sind Charakterarten des ländlich geprägten Raums. Beide gehören zu den Gebäudebrütern. Die Mehlschwalbe klebt das Nest an, die Rauchschwalbe in das Gebäude. Gut angenommen werden Stallungen aller Art oder auch Reithallen. Voraussetzung für ein Vorkommen der beiden Arten ist Baumaterial für das Nest, also Pfützen, Tümpel, Lehm, unbefestigte Wege. Weiterhin ist ein ausreichendes Angebot an Insekten für die Jungenaufzucht notwendig, wie z. B. in verschiedenen Viehställen oder auf beweideten Flächen und über Wasserflächen. Die Ausstattung des Untersuchungsraums ist für Mehl- sowie Rauchschwalbe unzureichend. Die Autowerkstatt ist als Brutplatz nicht geeignet. Die beobachteten Mehlschwalben brüten unter dem Dachüberstand der Häuser in der Straße An der Vogelrute 7-13. **Ein Vorkommen der beiden Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.**
- **Sturm-** sowie **Heringsmöve** sind kennzeichnende Arten der Nord- und Ostseeküste, der Dünengebiete auf den Inseln. Gelegentlich ziehen beide Arten in das Binnenland, wobei Hauptlebensraum an der Küste und im Bereich des Wattenmeeres liegt. Beide zählen zu den Boden- und Koloniebrütern. Letztgenanntes bietet Schutz vor Beutegreifern. **Eine Bedeutung des Änderungsbereiches als Fortpflanzungs- und Ruheplatz wird für beide Arten ausgeschlossen.**
- Die Arten der offenen Feldflur **Feldlerche**, **Wachtel** und **Rebhuhn** die wegen der geänderten Bewirtschaftungsweisen in der Landwirtschaft und der Reduzierung ihres Lebensraums immer seltener anzutreffen sind, finden in der Biotopausstattung des Plangebietes keine geeigneten Elemente des bevorzugten Lebensraums. **Ein Vorkommen der drei Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Änderungsbereich wird ausgeschlossen.**
- Die **Nachtigall** benötigt eine gut ausgeprägte Kraut- und Falllaubsschicht die Nahrungssuche sowie als Nistplatz. Das findet sie in Laub-, Mischwäldern mit Unterholz, Waldränder, Ufergehölzen, größeren Feldgehölzen und Hecken. Im Siedlungsbereich besiedelt sie strukturreiche Parks, Friedhöfe, große Gärten mit einer gewissen Unaufgeräumtheit und Störungsfreiheit. **Die von der Nachtigall bevorzugten Strukturen kommen im Plangebiet nur marginal vor, so dass ein Vorkommen der Nachtigall mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.**
- Der **Feldsperling** besiedelt halboffene, gehölzreiche Regionen, offene Wälder, Waldränder, wobei solche mit einem hohen Eichenanteil bevorzugt werden. Im Siedlungsraum ist er anzutreffen, wenn ausreichend Parks, Friedhöfe sowie Obstwiesen vorhanden sind, die ganzjährig

Nahrung bieten. Sein Nest legt er in Baumhöhlen an, aber auch in Nistkästen oder im Traufbereich von Gebäuden. Geeignete Nistplätze (Höhlen) in den Bestandgehölzen wurden nicht entdeckt. **Fehlende Brutplätze in Verbindung mit einem geringen Nahrungsangebot im Bebauungsplangebiet sind der Grund dafür, dass ein Vorkommen des Feldsperlings mit Ruhe-, Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen wird.**

- Der bevorzugte Lebensraum des **Bluthänflings** weist Feldgehölze, Säume, Brachen, Hecken und Einzelbäume, extensiv bewirtschaftete Flächen, Kahlschläge, Baumschulen, Obstkulturen sowie Parks auf. Im Siedlungsbereich kann er beobachtet werden, wenn strukturreiche Gehölze, Gebüsche, Einzelbäume (Nistplätze) neben Hochstaudenfluren und anderen Sämereien als Nahrungshabitat vorkommen. Das Untersuchungsgebiet zeigt kleinteilige Elemente aus dem Lebensraum des Bluthänflings. Deren atypische Ausprägung durch die Lage im Siedlungsraum bzw. im Gewerbegebiet und deren geringe Größe sind der Grund warum das Areal nicht als Hauptlebensraum für den Bluthänfling angesprochen werden kann. **Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings im Änderungsbereich wird nicht erwartet.**
- Die **Turteltaube** besiedelt wärmere Tal- und Hügellagen, ursprünglich lichte sommertrockene Wälder. Favorisiert werden Areale, die einen mittelhohen Busch-, Strauch- und Baumbestand aufweisen. Den Sekundärlebensraum bilden heute halboffene, warme Kulturlandschaften, konkret Waldränder, Lichtungen, Kies-, Bergbaufolgelandschaften sowie Feldgehölze. Im Siedlungsbereich und in seinen Randlagen trifft man selten auf die Turteltaube. **Die Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes ist für die Turteltaube unzureichend, so dass ein Vorkommen der Art mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.**
- Die Bestände des **Star** stehen in engem Zusammenhang zu konkreten menschlichen Aktivitäten. Nachgewiesen ist, dass sich der Verlust von Grünland, insbesondere der Rückgang der Weidehaltung von Rindern negativ auf die Bestände des Stars auswirken. Oft fehlen geeignete Brutplätze wie Specht- oder Fäulnishöhlen, auch die energetische Sanierung von Gebäuden verringert das Angebot an geeigneten Nistplätzen. Als Höhlenbrüter wählt er gerne alte Spechthöhlen oder Fäulnishöhlen in Bäumen als Nistplatz. Geeignete Hohlräume an Gebäuden werden ebenfalls als Brutplatz genutzt. Daneben benötigt der Star kurze Wiesen, Weiden oder Rasenflächen als Nahrungshabitat nahe in der Nähe des Brutplatzes. **Weder die Gehölze auf der Freifläche noch die Autowerkstatt bieten geeignete Brutplätze an, so dass ein Vorkommen des Stars mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen ausgeschlossen wird.**
- Der bevorzugte Lebensraum des **Girlitz** liegt in halboffenen Landschaften mit einem Mix aus Gebüschen, Einzelbäumen, Heckenstreifen, Brachen sowie Freiflächen mit Stauden. Schlüsselfaktoren für die Besiedelung sind Bereiche mit offenem Boden sowie ausreichend hohe Baumbestände von mehr als acht Metern. Zusätzlich dazu sollten genügend Sämereien,

Blumen, Gräser, Kräuter, vorhanden sein. Im Siedlungsbereich präferiert er ländliche, dörfliche Regionen, aber auch Friedhöfe, Obstgärten sowie Parks. Die Lebensraumbedingungen des Girlitzes erfüllt das Plangebiet nicht. Die Ziergehölze bieten kein ausreichendes Nahrungsangebot und die Schlüsselfaktoren hohe Bäume und gestörter, offener Boden sind nicht vorhanden. **Deswegen wird ein Vorkommen des Girlitz mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.**

- Die **Knoblauchkröte**, die einzige zu erwartende Amphibienart, benötigt in ihrem Lebenszyklus Wasser. Gerne werden Sandgebiete an größeren Flüssen besiedelt. Wenn diese fehlen, weicht sie auf Sekundärbiotop wie z. B. Gärten, Brachen oder extensiv bewirtschaftete Flächen aus. Laichgewässer sollten über Röhrichtbestände, tiefe Zonen und über eine ausreichende Unterwasservegetation verfügen. Das Winterquartier bilden selbstgegrabene Höhlen in sandigen, trockenen Böden. Geeignete Laichgewässer und entsprechende Bodenstrukturen fehlen im Bebauungsplangebiet. **Die Biotopausstattung ist für die Knoblauchkröte ungeeignet, weswegen ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Änderungsbereich ausgeschlossen wird.**

#### 4.6 Ergebnis

Die Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes hält für die aufgeführten, zu erwartenden Arten der LANUV Liste keine geeigneten Strukturen bereit. Ein Vorkommen Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erwartet.

Für die an den beiden Ortsterminen beobachteten Allerweltsarten hält das Plangebiet potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereit. Ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand die **Allerweltsarten** betreffend eintreten. Deswegen sind geeignete Maßnahmen zu definieren, um dies zu verhindern.

#### 4.7 Vermeidungsmaßnahmen

Die Baufeldräumung und -bereitstellung darf nur im Zeitraum 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Damit wird sichergestellt, dass das Brutgeschäft in der Zeit vom 01. März bis 30. September ungestört ablaufen kann und Verstöße gegen § 44 BNatSchG vermeiden werden.

## 5. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 wurde für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141, Ortsteil Euskirchen erstellt.

In Anbetracht einer stetigen Nachfrage nach Bauland, ursächlich begründet in der Dynamik der Siedlungsräume an der Rheinschiene, umfassender, moderner Infrastruktur und einem guten Arbeitsplatzangebot versucht die Stadt Euskirchen Flächen zu mobilisieren. Dabei kommen die beiden Instrumente Ausweisung von neuen Baugebieten und Nachnutzung von brachgefallenen Flächen zum Einsatz. So kann das Firmengelände der ehemaligen Westdeutschen Steinzeugwerke, das sich südöstlich der Kernstadt erstreckt einer Nachnutzung zugeführt werden. Das Areal besitzt eine Größe von ca. 55 ha und wird vom Pützbergring, der Alfred-Nobel-Straße, der L 194 und der der Roitzheimer Straße begrenzt. Die Brachfläche ist für die Stadt Euskirchen von zentraler Bedeutung, denn auf ihr sind vielfältige, städtebauliche Entwicklungen in Zentrumsnähe realisierbar.

Um dies zu umzusetzen hat die Stadt Euskirchen die Änderung des Regionalplans, und zwar von einer gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich beantragt. Die 19. Regionalplanänderung wurde im Jahr 2019 genehmigt. Damit war der erste Schritt für eine geregelte Bauleitplanung eingeleitet. Durch die Nähe zum Bahnhof und zur Innenstadt ist für den Bereich auch eine Wohnnutzung denkbar, die mit der 32. FNP-Änderung und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 realisiert wird.

Angeregt von der Planung die Westdeutschen Steinzeugwerke betreffend, hat ein Vorhabenträger für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141 ein Mix aus Wohnen, Gewerbe- sowie Dienstleistungen der Stadt Euskirchen vorgeschlagen. In seiner Sitzung vom 01.10.2019 hat der Ausschuss für Umwelt sowie Planung der Stadt Euskirchen den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141, Ortsteil Euskirchen gefasst. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 100 setzt für den nördlichen Teilbereich Gewerbegebiet und für den südlichen Teilbereich Mischgebiet fest. Im Nordwesten erstreckt sich ein Grünstreifen mit der Zweckbestimmung privat. Der Flächennutzungsplan weist für das Gebiet eine gewerbliche Baufläche aus. Er wird im Parallelverfahren geändert. Die Flächennutzungsplanänderung ist notwendig, um die festgesetzte gewerbliche Baufläche (G) zukünftig als urbanes Gebiet (MU) auszuweisen.

Für die ASP 1 wurde die Listen der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den 2. Quadranten des Messtischblatt Nr. 5306 „Euskirchen“ und die betroffenen Lebensraumtypen „Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Säume, Hochstaudenflure“ sowie „Gebäude“, die Landesinformationssammlung LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und die Rote

Liste<sup>3</sup> überprüft. Es wurden zwei Ortstermine am 03. und 31. Mai 2021 wahrgenommen.

Von den 24 zu erwartenden Arten besitzt der Änderungsbereich nur für die Sumpfohreule eine Funktion als Nahrungshabitat nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die speziellen Lebensraumanprüche der verbleibenden 23 Arten wurden beschrieben sowie auf Plausibilität geprüft. Dabei wurde untersucht, ob die Biotopstruktur und -ausstattung des Plangebietes so gestaltet ist, dass sie die Lebensraumfunktionen der Arten erfüllen kann.

Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass die Biotopstruktur des Änderungsbereichs für keine der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten der LANUV Liste als Lebensraum geeignet ist. Ein Vorkommen der 16 aufgeführten Arten mit Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten im Plangebiet wird nicht erwartet.

Gleichwohl kann ein Verbotstatbestand die **Allerweltsarten** betreffend eintreten, wenn die Baufelddräumung und -bereitstellung in der Brutzeit stattfindet. Deswegen wird folgende Vermeidungsmaßnahme formuliert:

- Die Baufelddräumung und -bereitstellung darf nur im Zeitraum 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Damit wird sichergestellt, dass das Brutgeschäft in der Zeit vom 01. März bis 30. September ungestört ablaufen kann und Verstöße gegen § 44 BNatSchG vermeiden werden.

Bonn, 10.05.2022

Ute Lomb

---

<sup>3</sup> Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 62ff, Tab.12: Gesamtübersicht zur Verwendung des Kriteriensystems für die Einstufung in die regionalen Rote Listen